



Statuten

gültig ab 11. März 2016

Statuten Kolping Appenzell

Inhaltsverzeichnis

I. Teil Allgemeines	1
Art. 1 Geltungsbereich dieser Statuten	1
Art. 2 Name, Zweck, Ziel	1
Art. 3 Gründung	1
Art. 4 Finanzielle Mittel	1
II. Teil Mitgliedschaft	2
Art. 5 Arten der Mitgliedschaft	2
Art. 6 Aktivmitglieder	2
Art. 7 Ehrenmitglieder	2
Art. 8 Passivmitglieder	2
Art. 9 Aufnahme eines Mitgliedes	2
Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
Art. 11 Ausschluss.....	2
Art. 12 Rechtsmittel	3
Art. 13 Rechte der Mitglieder.....	3
Art. 14 Pflichten der Mitglieder	3
III. Teil Organe der Kolpingfamilie	3
Art. 15 Hauptversammlung	3
Art. 16 Vorstand.....	4
Art. 17 Präsident.....	4
Art. 18 Präses.....	4
Art. 19 Kassier	4
Art. 20 Aktuar.....	4
Art. 21 Liegenschaftsverwalter	4
Art. 22 Weitere Vorstandsmitglieder	4
Art. 23 Delegationen.....	4
Art. 24 Rechnungsrevisoren	5
IV. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 25 Auflösung	5
Art. 26 Ergänzendes Gesetzesrecht	5
Art. 27 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	5

I. Teil Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich dieser Statuten

¹Diese Statuten basieren auf den **allgemeinen** Ortsstatuten von Kolping Schweiz. Zwingend ist der Inhalt der Art. 2, 3, 4, 9, 12, 13, 14, 23 und 25 der allgemeinen Ortsstatuten.

²Diese **besonderen** Bestimmungen können nur an einer Hauptversammlung geschaffen oder geändert werden, nach Bekanntgabe des Traktandums in der schriftlichen Einladung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Sie treten erst mit der Genehmigung durch die Verbandsleitung Kolping Schweiz in Kraft.

³Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 2 Name, Zweck, Ziel

¹Die Kolpingfamilie ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen ZGB, Art. 60 ff. Alle Kolpingfamilien der Schweiz bilden zusammen Kolping Schweiz und gehören durch dieses dem Kolpingwerk Europa und dem Internationalen Kolpingwerk an. Gleichzeitig ist jede Kolpingfamilie Mitglied eines Regionalverbandes.

²Der Verein setzt sich zum Ziele, das Werk seines Gründers Adolph Kolping (8. Dezember 1813-4. Dezember 1865) in einer zeitgemässen Form weiterzuführen:

Aus den Mitgliedern Persönlichkeiten zu formen, die fähig sind, sich im christlichen Geist am Arbeitsplatz, in der Familie, im kirchlichen und öffentlichen Leben zu bewähren. Die Kolpingfamilie versteht sich wenn möglich als Gruppe einer Pfarrei.

Das Ziel wird zu erreichen versucht durch:

- Bildung der Mitglieder vor allem in den Sachgebieten Familie, soziales und öffentliches Leben, Religion und Beruf
- sinnvolle Freizeitgestaltung und Aktionen
- Sozial- und Entwicklungshilfe im In- und Ausland
- Pflege des Familiengeistes und der Geselligkeit
- Betreuung von zugezogenen Mitgliedern
- Bereitstellung von Vereinshäusern und Kolpinglokalen

Art. 3 Gründung

¹Der Verein gilt als gegründet, wenn eine Mitgliederversammlung die Statuten gutgeheissen und die Gründung genehmigt hat, und damit die Aufnahme des Vereins in Kolping Schweiz anerkennt.

Art. 4 Finanzielle Mittel

¹Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Hauptversammlung festlegt. Beiträge von Kirchgemeinden, freiwilligen Spenden von Gönnern sowie Erträge aus Anlässen und Aktionen unterstützen die Bemühungen des Vereins.

²Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Teil Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

¹Die Kolpingfamilie kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

²Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit die Statuten nichts Anderes bestimmen.

Art. 6 Aktivmitglieder

¹Aktivmitglied der Kolpingfamilie kann werden, wer mit deren Zielen übereinstimmt. Die Aktivmitgliedschaft ist nach Beendigung der obligatorischen Schulpflicht möglich.

²Ehepaare werden als Familienmitglieder betrachtet, bezahlen einen gemeinsamen Beitrag und sind einzeln stimm- und wahlberechtigt.

³Die Mitglieder können sich zu Interessengemeinschaften (Jugend-, Familien-, Seniorengemeinschaften) zusammenschliessen, eigene Vorstände bilden und eine eigene Kasse führen. Sie sind jedoch gegenüber der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig.

Art. 7 Ehrenmitglieder

¹Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um die Kolpingfamilie besonders verdient gemacht hat.

²Die Ernennung erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art. 8 Passivmitglieder

¹Passivmitglieder sind Gönner, welche den Verein regelmässig materiell unterstützen. Sie haben keine Rechte insbesondere keinen Einsitz in den Organen der Kolpingfamilie.

Art. 9 Aufnahme eines Mitgliedes

¹Die Aufnahme hat nach der Orientierung über die Ziele und Zwecke des Vereines an einem offiziellen Anlass zu erfolgen.

²Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

³Der Präsident³ oder ein Mitglied des Vorstandes nimmt ihn darauf in die Kolpingfamilie auf und übergibt ihm das Kolpingabzeichen.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

²Der freiwillige Austritt geschieht durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wird wirksam auf Ende des Vereinsjahres.

Art. 11 Ausschluss

¹Die Hauptversammlung der Kolpingfamilie hat das Recht, aus wichtigen Gründen Mitglieder mit sofortiger Wirkung auszuschliessen.

²Wichtige Gründe liegen vor, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, oder in irgendeiner Weise verletzend gegen die Interessen des Vereins handelt.

Art. 12 Rechtsmittel

¹Der Betroffene kann innert Monatsfrist gegen den Ausschluss schriftlich Einsprache erheben.

²Rekursinstanzen sind die Hauptversammlung, dann die Verbandsleitung.

Art. 13 Rechte der Mitglieder

¹Die Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht, das Recht Anträge zu stellen und Auskünfte über die Belange des Vereins und der Liegenschaft zu verlangen, sowie an der gesamten Vereinstätigkeit teilzunehmen.

²Die Institutionen des Ortsvereins, des Regionalverbandes, des Schweizer Kolpingwerkes können genutzt werden.

Art. 14 Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitglieder verpflichten sich, am Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen, die Ziele nach Kräften zu unterstützen, die Verbandszeitschrift „KOLPING“ zu abonnieren und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

III. Teil Organe der Kolpingfamilie

Die Organe von Kolping Appenzell sind:

- Hauptversammlung
- Vereinsvorstand
- Revisoren

Art. 15 Hauptversammlung

¹Die Hauptversammlung ist das gesetzgebende Organ des Vereins und hat alljährlich im Frühjahr stattzufinden.

²Beschlüsse allgemein verbindlicher Natur können nur durch die Hauptversammlung gefasst werden.

³Die ordentlichen Geschäfte sind:

- Abnahme der Jahresberichte (Verein und Liegenschaft)
- Rechnungsablage, Budgetgenehmigung von Verein und Liegenschaft
- Wahl von Präsident, Kassier, Aktuar, Liegenschaftsverwalter und weiteren Vorstandsmitgliedern
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

⁴Die Einladung zur Hauptversammlung hat wenigstens drei Wochen im Voraus schriftlich zu erfolgen.

⁵Anträge, welche bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eintreffen, werden von diesem behandelt und der Hauptversammlung vorgelegt.

⁶Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn zwei Drittel des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

⁷Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, wenn die Statuten nichts Anderes verlangen. Bei Stimmgleichheit ist kein Entscheid zustande gekommen.

⁸Beschlüsse, die die Liegenschaft betreffen, bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 16 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Präses
- Kassier
- Aktuar
- Liegenschaftsverwalter
- Weiterer Mitglieder

²Der Vorstand wird jährlich gewählt.

³Bei Stimmgleichheit ist kein Entscheid zustande gekommen.

⁴Der Vorstand kann für spezielle Vorhaben Kommissionen bilden und in diese Mitglieder zur Mitarbeit bestimmen.

⁵Der Vorstand führt ein Pflichtenheft in welchem die Aufgaben des Vorstandes, die Finanzkompetenzen und die Unterschriftsberechtigungen geregelt sind.

Art. 17 Präsident

¹Der Vereinspräsident hat folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung des Vorstandes, des Vereins und der Hauptversammlung
- Koordination der einzelnen Gruppierungen
- Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 18 Präses

¹Der Präses ist nach Möglichkeit ein Vertreter des Seelsorgeteams.

²Er arbeitet im Vorstand mit und fördert nach Möglichkeit die Verbundenheit der Kolpingfamilie mit einer Pfarrei.

Art. 19 Kassier

¹Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und der Liegenschaft „Marktgasse 8“.

²Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge des Vereins und der Mietzinsen der Liegenschaft Marktgasse 8.

³Er führt die Mitgliederliste.

Art. 20 Aktuar

¹Der Aktuar ist für die Protokollführung verantwortlich.

Art. 21 Liegenschaftsverwalter

¹Der Liegenschaftsverwalter ist verantwortlich für den geschäftlichen Bereich und den Unterhalt der gesamten Liegenschaft „Marktgasse 8“.

Art. 22 Weitere Vorstandsmitglieder

¹Dem Vorstand können Verantwortliche weiterer Gruppierungen sowie Mitglieder mit Sonderaufgaben angehören.

Art. 23 Delegationen

¹Der Vorstand benennt die Delegierten für den Regionalverband und des Besuches der Generalversammlung von Kolping Schweiz, entsprechend der Regelungen in den Regionalstatuten und den Statuten des Nationalverbandes.

Art. 24 Rechnungsrevisoren

¹Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren.

²Sie erstatten Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

IV. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung

¹Für den Beschluss über Auflösung des Vereins gelten die für den Erlass der besonderen Statuten aufgestellten Bedingungen (Art. 1 Abs. 2).

²Der Verein gilt auch als aufgelöst, wenn seine Mitgliedschaft bei Kolping Schweiz dahingefallen ist.

³Im Falle der Auflösung bestimmt die letzte Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Art. 26 Ergänzendes Gesetzesrecht

¹Sofern nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB oder OR.

Art. 27 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Statuten werden im Jahre 2016 revidiert und an der Hauptversammlung vom 11. März 2016 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch die Verbandsleitung in Kraft.

Appenzell, 11. März 2016

Pfr. Stephan Guggenbühl
Präses

Franz Fässler
Präsident

Hans Fässler
Aktuar

Von der Verbandsleitung Kolping Schweiz genehmigt:

6004 Luzern,